Absender:

SUBMISSION

Beschaffungsprojekt:

Amtliche Vermessung Los 1
Oberdorf AV93 III

Dienstleistungsauftrag

Eingabetermin: **Di, 10.11.2021, 11.00 Uhr**

(Zone für Frankierung und oder Barcode)

Bau- und Umweltschutzdirektion
Kanton Basel-Landschaft
Zentrale Beschaffungsstelle (ZBS)
Rheinstrasse 29
4410 Liestal

BASEL LANDSCHAFT

ANGEBOT

Auftragsart Dienstleistungsauftrag

Auftrag Amtliche Vermessung Oberdorf AV93 III

Auftraggeberin Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
Amt für Geoinformation
Mühlemattstrasse 36, 4410 Liestal

Arbeitsgattung Ingenieurauftrag

Eingabetermin Mittwoch, 10. November 2021, 11.00 Uhr

Fragen Fragen zum Verfahren sind mit der Aufschrift "Amtliche Vermessung Oberdorf AV 93III" ausschliesslich und schriftlich, eintreffend bis zum Donnerstag, 14. Oktober 2021 zu richten an: Zentrale Beschaffungsstelle, Bau- und Umweltschutzdirektion, Rheinstrasse 29, CH-4410 Liestal.
E-Mail: zbs-fragen@bl.ch

Verbindlichkeit **6** Monate ab Eingabedatum

Angebotssumme CHF …… netto inkl. MWST

Anbieter/in

Firmenname / Stempel .....

Sachbearbeiter/in .....

Ort, Datum .....

Rechtsverbindliche Unterschrift/en

BASEL LANDSCHAFT

Angaben zum Verfahren

Auftraggeber

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Kanton Basel-Landschaft, vertreten durch das Amt für Geoinformation, Mühlemattstrasse 36, 4410 Liestal

Auftragsart

Dienstleistungsauftrag

Verfahrensart

Offenes Verfahren gemäss kantonaler Gesetzgebung über öffentliche Beschaffungen, untersteht nicht dem GPA (GATT/WTO-Abkommen).

Teilangebote und Varianten

Teilangebote sind nicht zulässig.
Varianten sind nicht zulässig.

Bietergemeinschaften / Subunternehmungen

Bietergemeinschaften sind erlaubt
Subunternehmungen sind erlaubt

Sprache der Ausschreibungs- und Angebotsunterlagen

Deutsch

Generelle Teilnahmebedingungen

a) Einhaltung der Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Nachweis und Kontrolle gemäss § 5 und § 6 des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen Kanton Basel-Landschaft.

b) Angebote sind schriftlich, vollständig und innert der angegebenen Frist einzureichen. Das Risiko der fristgerechten Eingabe liegt vollumfänglich beim Anbietenden, weder das Datum des Poststempels noch das Aufgabedatum bei einem Kurierdienst sind massgebend.

c) Die Angebote müssen die in der Ausschreibung genannten Vorgaben einhalten.

Fragen

Fragen zum Verfahren sind mit der Aufschrift "Amtliche Vermessung Oberdorf AV 93III" ausschliesslich und schriftlich, eintreffend bis zum Donnerstag, 14. Oktober 2021 zu richten an: Zentrale Beschaffungsstelle, Bau- und Umweltschutzdirektion, Rheinstrasse 29, CH-4410 Liestal.
E-Mail: zbs-fragen@bl.ch
Die Antworten werden in anonymisierter Form auf www.simap.ch bei Projekt eingestellt.

Eingabe und Öffnung der Angebote

Die Angebote sind verschlossen, versehen mit der grünen Adressetikette mit der Aufschrift "Amtliche Vermessung Oberdorf AV 93III" bis **Mittwoch, 10. November 2021, 11.00 Uhr,** an die Zentrale Beschaffungsstelle, Bau- und Umweltschutzdirektion, Rheinstrasse 29, CH-4410 Liestal zu senden.

Eine persönliche Abgabe des Angebots am Empfangsschalter im Erdgeschoss der Bau- und Umweltschutzdirektion ist möglich.

Öffnung der Angebote

a) Die Öffnung der Angebote erfolgt unmittelbar nach dem Eingabetermin.
b) Anbietende haben aufgrund der aktuellen Covid-19 Situation keinen Zugang zur Öffnung der Angebote.

Verbindlichkeit des Angebots

Das Angebot ist ohne anderslautende Vorgabe während 6 Monaten ab Eingabedatum (Frist zur Einreichung der Angebote) verbindlich.

Kriterien

Eignungskriterium:

EK 1: Allgemeine Anforderungen
- Vollständiges und fristgerecht eingereichtes Angebot.
- Nachweis (GAV) und Bestätigung des Anbietenden über die Einhaltung der Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutzbestimmungen.

EK 2: Nachweis des Anbieters betreffend Eintrag im Register der Geometer.

EK 3: Nachweis des Anbieters von einem ausgeführten, abgeschlossenen und bezüglich Aufgabenstellung und Anforderungen vergleichbaren Referenzobjekt, nicht älter als 10 Jahre seit Abschluss der Arbeiten (Stichtag = Frist zur Eingabe der Angebote 10. November 2021).

Die Anforderungen an Referenzobjekte betreffen die Ersterhebung/Erneuerung von Daten der amtlichen Vermessung im PN Standard zu AV93.

Referenzen müssen mit der Möglichkeit der Nachprüfung versehen sein (Anschrift, Auftraggeber, Kontaktperson, Telefonnummer etc. der Referenzliste für die Einholung weiterer Auskünfte). Angaben auf dem Formular „Referenzen des Anbietenden".

Zuschlagskriterien:

ZK 1: Angebotspreis, Gewichtung 40 %

ZK 2: Technisches Vorgehen, Gewichtung 40 %

ZK 3: Eignung und Qualifikation des Anbietenden, Gewichtung 20 %

Referenzen - Vermessung Feld- und Waldgebiet oder eines gleichartigen Operats mit Transformationen.

Referenzen müssen mit der Möglichkeit der Nachprüfung versehen sein (Anschrift, Auftraggeber, Kontaktperson, Telefonnummer etc. der Referenzliste für die Einholung weiterer Auskünfte). Angaben auf dem Formular „Referenzen des Anbietenden".

Einzureichende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- vollständiges Angebot
- Formular Nachweis über die Einhaltung der Arbeitsbedingungen
- Formular Referenzen des Anbietenden

Ergänzende Angaben und Unterlagen

Die Auftraggeberin behält sich das Recht vor während der Prüfung und Bewertung der Angebote weitere Dokumente einzuverlangen, wie:

- Bestätigung über die Bezahlung von Steuern und Sozialabgaben
- Auszug aus dem Betreibungsregister

Vertraulichkeit

Die Auftraggeberin wie auch die Anbietenden behandeln alle Angaben vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind.

Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt voraussichtlich für eine Laufzeit ab 1. Dezember 2021 bis 31. August 2023 (Abgabe zur Schlussverifikation).

BASEL LANDSCHAFT

ANFORDERUNGEN AN ANBIETERINNEN UND ANBIETER

Nachweis GAV - Einhaltung

Unsere Firma ist GAV unterstellt	☐	Nachweis in Form einer Bestätigung über die dauernde und vollumfängliche Einhaltung des Gesamtarbeitsvertrags gemäss § 1 der Verordnung zum Beschaffungsgesetz des Kantons Basel-Landschaft. Bestätigungen ohne Angabe einer Gültigkeitsdauer dürfen bei Einreichung (Eingabetermin) nicht älter als 6 Monate ab Ausstelldatum sein!
Unsere Firma ist <u>nicht</u> GAV unterstellt	☐	Im Betrieb werden ausschliesslich Familienangehörige beschäftigt.
Fehlende GAV Regelung	☐	Für unsere Branche besteht kein Gesamtarbeitsvertrag; Branche:
	☐	Wir bestätigen, die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen einzuhalten.

ILO Kernübereinkommen

Wir bestätigen, dass wir die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) vollumfänglich einhalten.

Bestätigung der Gleichstellung von Frau und Mann

Wir bestätigen, dass die Gleichbehandlung von Frau und Mann gemäss Bundesgesetz über die Gleichstellung in unserem Betrieb gewährleistet wird.

Integritätsklausel

Wir bestätigen, dass wir weder Absprachen noch andere wettbewerbsbeeinträchtigende Massnahmen getroffen haben.

Mit der Unterschrift bestätigt die Anbieterin, dass von ihr eingesetzte Subunternehmungen sämtliche vorgenannten Bedingungen akzeptieren und einhalten und steht diesbezüglich gegenüber der Auftraggeberin vollumfänglich in der Verantwortung.

Mit der Unterschrift bestätigt die Anbieterin die Richtigkeit der gemachten Angaben und nimmt zur Kenntnis, dass im Falle von Falschangaben oder Missachtung der vorgenannten Bedingungen (Grundsätze) das Angebot aus dem Verfahren ausgeschlossen oder der Zuschlag widerrufen oder der Vertrag aufgelöst werden kann.

Ort, Datum: Stempel / rechtsverbindliche Unterschrift/-en:

Amt für Geoinformation
Mühlemattstrasse 36,
CH - 4410 Liestal
+41 61 552 56 73
geoinformation@bl.ch
www.agi.bl.ch

BASEL LANDSCHAFT

VOLKSWIRTSCHAFTS- UND GESUNDHEITSDIREKTION
AMT FÜR GEOINFORMATION

Beilage D

Leistungsverzeichnis Los 9, Feld und Waldgebiet

Autoren/innen:	Urs Aebi
Registraturnummer:	11.04.02
Fassung vom:	6. September 2021

Inhaltsverzeichnis

Anforderungen/Statistische Angaben Soll-Zustand 3
E0 Allgemeine Arbeiten 4
E1 Fixpunkte 5
E2/3 Bodenbedeckung (BB) und Einzelobjekte (EO) 5
E5 Nomenklatur 7
E6 Liegenschaften 7
E8 Einarbeitung Hoheitsgrenzen 9
E10 Gebäudeadressen 9
E11 Administrative Einteilung 10
Änderungstabelle 10

Anforderungen/Statistische Angaben Soll-Zustand

Es gelten die einschlägigen Bestimmungen von Bund und Kanton. Die Bearbeitung des Operates bzw. Loses hat vollständig zu erfolgen, auch wenn im Leistungsbeschrieb nicht alle Details enthalten sind. Es sind insbesondere zu beachten:

- TVAV, Technische Verordnung des VBS über die Amtliche Vermessung (SR 211.432.21)
- Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV, SGS 211.53)
- Technischen Vorschriften des Amtes für Geoinformation
- der Grunddatensatz AV93 BL Version 24 vom 01.03.2012, Datenbeschreibung in Interlis
- die Weisungen des Bundes und Kantons für die Darstellung des Planes für das Grundbuch

Übrige Anforderungen und Angaben zum Soll-Zustand:

Zuweisung generell in:	Toleranzstufe 3 mit Beitragszone II
Pläne für das Grundbuch:	gemäss bestehender Planeinteilung
Technische Grundlage:	LFP2/3 (in LV95) und HFP1/2

- Durchführung einer internen Qualitätsprüfung vor der Verifikation. Plausibilitätskontrolle der AV-Daten mit Checkliste und den dazu gehörenden Abfragen im eigenen System. Die neuste Checkliste kann mit folgendem Link heruntergeladen werden: https://www.bl.ch/politik-und-behorden/direktionen/volkswirtschafts-und-gesundheitsdirektion/amt-fur-geoinformation/amtliche-vermessung/downloads-1/Vorlage%20Verifikation%20BL.dotx
- Durchführung InfoGrips Check (MOCHECKBL). Fehlermeldungen sind zu bereinigen und nur im Ausnahmefall zu dulden und dabei zu kommentieren.
- Verbindliche Angaben von Mengen sind im Angebot Beilage E durch das AGI vorgegeben.

In der Folge wird der Soll-Zustand gegliedert nach den Informationsebenen AV93 beschrieben. Die Nummerierung E1, E2 bis E12 folgt der Reihenfolge gemäss Art. 7 TVAV.

E0 Allgemeine Arbeiten

1.01 Operatspreis

- Vorarbeiten:

° Studium Vorprojekt inkl. Gesamtausgleich PP-Netz
° Offerteingabe
° Beschreibung der technischen Lösung für alle relevanten Informationsebenen

- Vorbereitung:

° Vertragsabschluss.
° Bezug von Vermessungsunterlagen und Daten
° Information Öffentlichkeit in Absprache mit Gemeinde
° Besprechung mit Verifikationsbehörde
° Organisation der Arbeiten

- Während Vertragszeit:

° Phasenbesprechungen und Zwischenverifikationen
° laufende Unternehmerkontrollen/Qualitätssicherung
° Akonto-Zahlungsgesuche
° Bericht über Stand der Arbeiten
° Schluss- und Nachverifikation
° Technischer Bericht
° Eigentümerinformationen

- Zur Genehmigung:

° Schlussabrechnung inkl. Besprechung Unternehmerhonorar
° Ergänzung Technischer Bericht
° AVGBS

NICHT Bestandteil des Angebots ist ein Zusammenführen von den Daten im Losperimeter und den Daten im Baugebiet. Der Nachführungsgeometer bearbeitet alle Mutationen während der Zeit der Arbeiten im Erneuerungs-/Ersterhebungsoperat in den Originaldaten. Die Kopie, in welcher der Unternehmer seine Arbeiten ausführt, wird am Ende der Arbeiten durch den Nachführungsgeometer oder das Amt für Geoinformation mit den Originaldaten zusammengeführt. Allfällige Mutationen im Losperimeter werden dann nachgetragen.

Der Unternehmer führt keine Mutationen (Grenz-, Gebäude- oder Situationsmutationen) durch.

1.02 Öffentliche Auflage:

- Begleitschreiben nach Vorlage Amt für Geoinformation (inklusive Ergänzung Baugebiet im vereinfachten Verfahren über GeoView BL)
- Liegenschaftsbeschrieb mit Vergleich Alt/Neue Fläche gemäss § 16 Abs. 4 KVAV, digital und 1-fach auf Papier (Eigentümerinformation)
- Telefonische Auskunftserteilung
- Beschwerdebehandlung bis zur Verständigung gemäss § 17 Abs. 2 und 3 KVAV
- Plot Pläne (Plan für das Grundbuch) für die Auflage (auf Papier) und zur Genehmigung (PDF), Aufbereitung und Plot, inkl. Material

E1 Fixpunkte

1.1 Fixpunkte

- LFP3-Netz vorhanden, keine Netzverdichtung notwendig
- Kontrolle unter Position 1.61

E2/3 Bodenbedeckung (BB) und Einzelobjekte (EO)

1.20 Inventarisierung Gebäude

Die Inventarisierung der Gebäude, die im Rahmen der periodischen Nachführung erstellt wurde, hat das AGI mit dem Orthofoto 2015 und Feldbegehung ergänzt. Das neue überarbeitete Inventar (Gebäudekontrolle) umfasst alle Gebäude, welche vor dem Sommer 2015 erstellt wurden. Im Laufe der diversen Feldarbeiten (1.22, 1.24, 1.61) ist nun Aufmerksamkeit zur Auffindung von neu erstellten Gebäuden geboten. Bei Entdeckung solcher, ist zu prüfen, ob diese bereits über den ordentlichen Weg zur Aufnahme in der laufenden Nachführung gemeldet wurden.

1.21 Erfassung Bodenbedeckung/Einzelobjekte

Mit Ausnahme der Gebäude und eingedolten Gewässer ist die Bodenbedeckung im Rahmen der periodischen Nachführung PNF 2013/15 erfasst worden.

Abgesehen der Position 1.24 ist die Erfassung von allen anderen Objekten wie:
- Wege und Strassenränder
- Waldränder

nicht Bestandteil dieses Auftrages.

Die Resultate aus der PNF 2013/15 sind in der Regel beizubehalten. Anpassungen sind nur nach Konsultation des AGI vorzunehmen.

1.22 Ergänzungsaufnahmen Gebäude/Mauern

Alle Gebäude aus Position 1.20 und Mauern sind so zu ergänzen oder neu zu erheben, dass sie in Bezug auf Genauigkeit, Darstellung und Vollständigkeit den Anforderungen der AV93 entsprechen. Für die Gebäude gelten insbesondere die Technischen Vorschriften BL 122/123.

1.23 Bearbeitung Gebäude

- Konstruktion der Ergänzungsaufnahmen aus Position 1.22.
- Strukturierung aller Gebäude
- Anpassung/Änderung der Definition der Hauptfassaden
- Ergänzen von fehlenden Gebäudedetails oder Löschen von unkorrekten oder nicht relevanten Gebäudedetails.

1.24 Bearbeitung übrige BB/EO

Löschen von nicht vorhandenen Objekten:
Nicht mehr vorhandene Objekte oder Objekte die nicht mehr den technischen Vorschriften entsprechen sind zu löschen.

Erfassen/ergänzen aller Gewässer gemäss Gewässerverzeichnis (insbesondere eingedolte Gewässer):
Die eingedolten öffentlichen Gewässer (siehe Gewässerverzeichnis) sind Bestandteil des Grunddatensatzes. In der PNF 2013/15 wurden diese Gewässer nicht bearbeitet oder erhoben. Deshalb sind die eingedolten Gewässer nun im Rahmen der Erneuerung zu erheben. Informationen über eingedolte öffentliche Gewässer sind beim Tiefbauamt (Abteilung Wasserbau), der Gemeinde, Datenverwaltungsstelle Leitungskataster und Ressort Melioration (Ebenrain) einzuholen. Eingedolte öffentliche Gewässer sind im ganzen Gemeindegebiet mit diesen Unterlagen zu ergänzen, sofern die Lage genügend genau ermittelt werden kann. Alle sichtbaren Schachtdeckel, Ein- und Ausflüsse sind einzumessen.

Wechsel von Vogel- in Froschperspektive:
Wechsel von Vogel- in Froschperspektive nur bei grossen Brücken ab 4 m lichter Höhe (Gemäss Technischen Vorschriften BL 122/123 Stand 31.12.2015). Eine einheitliche Erfassung / Änderung der Brücken ist vorzunehmen im Losperimeter. Ist die Brücke, Passerelle, Viadukt durchschnittlich höher als 4.0 m ab Boden (lichte Höhe), ist die Bodenbedeckung unter der Brücke zu erfassen und darzustellen (Froschperspektive). Beträgt bei Brücken, Passerellen, Viadukten die durchschnittliche lichte Höhe weniger als 4.0 m, ist die über der Brücke, Passerelle, Viadukt verlaufende Bodenbedeckung zu erheben (Vogelperspektive).

Wald:
Differenzen zwischen verschiedenen Gemeinden sind zu bereinigen. Waldgrenzen sind aufeinander abzustimmen und klaffungsfrei über die Hoheitsgrenze hinweg zu erfassen (Kein Absatz/Versatz). Unter Berücksichtigung von allfälligen neuen Liegenschaftsgrenzen (Zusammenlegung von Linien Art. 12.TVAV) ist der Wald anzupassen. Das AGI erstellt in Zusammenarbeit mit dem Amt für Wald eine Liste mit Vorgaben zu Korrekturen für jeden Einzelfall. (Welche Gemeinde muss korrigiert werden und in welcher Gemeinde die Grenze beibehalten wird).

Einzelobjekte:
Konstruktion, Strukturierung flächenhafte/linienhafte EO, Attributierung. Evtl. löschen nicht mehr relevanter Objekte z.B. Mauern. Bestehende EO wie Mauern, die nicht als Flächenelemente erfasst sind, müssen überarbeitet werden. Eventuell Umattributierung bestehender EO. Die Gesamtmenge bzw. hm/ha wurde abgeschätzt und beträgt ca. 3 hm/ha.

E5 Nomenklatur

1.50 Flurnamen und Geländenamen

Die Flurnamen, herkommend aus der Arbeit in der Nomenklaturkommission, werden übergeordnet durch das Amt für Geoinformation bei der Schlussverifikation erhoben.

E6 Liegenschaften

1.60 Grenzpunkte rechnen

Das Amt für Geoinformation hat im Rahmen des Vorprojektes alle alten Polygonpunkte gerechnet. Diese dienen als Grundlage für die Berechnung der Grenzpunkte. Eine Aussage zur Genauigkeit und Zuverlässigkeit ist im Vorprojekt zusammengefasst oder kann in den Auswertungen dazu gewonnen werden. Einbindungen und Vektorpunkte müssen vom Unternehmer bei Bedarf selber gerechnet werden.
Koordinatenberechnung aus Original- (orthogonal/polar) und Nachführungsaufnahmen inkl. Kontrolle (Doppelaufnahme oder Kontrollmasse). Bestehende Grenz- und Hoheitsgrenzpunktnummern sind zu übernehmen. Läuferpunkte sind nicht zu rechnen. Diese sind aus den PN Daten vorgängig zu löschen.

Allfällige Anpassungen der BB/EO daraus geschehen in der Position 1.24.

Nicht neu zu rechnen sind vorerst die schon berechneten Grenzpunkte im Gebiet A und B
(Siehe Vorprojekt Flächenhafte Berechnung von ca. 890 Grenzpunkten)
Diese Koordinaten in diesen Gebieten sind stichprobenartig mit gut verteilte Grenzpunkte zu kontrollieren. Die Bearbeitung der Gebiete erfolgt in den Positionen 1.61 (Teil) und 1.62.

1.61 Aufnahme Grenzpunkte (Kontrollpunkte), 100 Punkte

Die Berechnung der Grenzpunkte Positionen 1.60 ist mit Kontrollpunkten zu überprüfen. Zu diesem Zweck sind Grenzpunkte kontrolliert aufzunehmen. Es ist darauf zu achten, dass die Kontrollpunkte regelmässig über das ganze Feldgebiet und angrenzenden Waldrand verteilt aufgesucht und mit GNSS oder Totalstation kontrolliert gemessen werden. Grenzpunkte im Wald sind zu messen, sofern sie von einer freien Station am Waldrand (GNSS Anschlüsse im offenen Feld), mit direkter Visur sichtbar sind. Bei Überschreitungen von 10 cm (1½ Standardabweichung aus Art. 31 TVAV) sind in enger Nachbarschaft weitere Grenzpunkte zu erheben um einzelne Ausreisser zu erkennen. Falls vorhanden sollen nur qualitativ gut versicherte Punkte gemessen werden (guter Zustand und senkrechter Stein). Falls keine oder zu wenige qualitativ gut versicherte Steine vorhanden sind, muss die Messung bei schiefen Steinen korrigiert werden. Korrekturen sind mit Fotos der schiefen oder beschädigten Steine zu dokumentieren.

Eine besondere Beachtung bedingen Kontroll-Grenzpunkte östlich dem Siedlungsgebiet. Dort konnten beim Gesamtausgleich des PP-Netzes nur spärlich Anschluss- und Stützpunkte verwendet werden.

Als Anschlusspunkte für die Kontrollmessungen sind LFP3 zu messen. Dazu sind LFP3, regelmässig über das ganze Feldgebiet verteilt, aufzusuchen und mit GNSS zweimal unabhängig zu messen. Grundsätzlich sind nur LFP3 zu messen, die mit GNSS gemessen werden können. Die Kontrolle des bestehenden LFP3 Netz erfolgt im Rahmen der Auswertung in einer frei gelagerten Ausgleichung.

Die GP und LFP3 Aufnahme sind in einer Gesamtausgleichung auszuwerten. Dokumentation und Beurteilung der Resultate (Anschlusspunkte / Messungen) sind Bestandteil der Auswertung. Zur Beurteilung ist ein frei gelagerter Ausgleich (oder freier Ausgleich mit Helmerttransformation) und ein definitiver (strenger/gezwängter) Ausgleich vorzunehmen.

1.63 Vergleich berechnete LV 1.60 (und eventuell transformierte LV1.62) / aufgenommene Punkte LV1.61

Die Kontrollpunkte (Leistungsbeschrieb Position 1.61) werden mit den berechneten Grenzpunkten verglichen. Als berechnete Punkte gelten auch diejenigen Punkte, welche vor AV93 III berechnet und eventuell in LV 1.62 transformiert wurden. Es ist ein Differenzvektorplan mit den Differenzen zwischen berechneter/definitiver Lage der Kontrollpunkte und der Aufnahme zu erstellen. Der Differenzvektorplan gilt als Nachweis für die Erreichung der Genauigkeitszielsetzung. Dieser Differenzvektorplan ist in einer begleitenden Verifikation mit dem Amt für Geoinformation zu besprechen. Im Rahmen des Unternehmerberichts ist auf das Resultat einzugehen und dieses zu beschreiben.

1.64 Natürliche Grenzen

Abgrenzung von Privateigentum durch ein natürlich verlaufendes Gewässer
Wo die Abgrenzung von Privateigentum durch ein natürlich verlaufendes Gewässer definiert ist (Bachmitte oder Bachrand), wurde in der Regel auf eine Vermarkung verzichtet. Das Gewässer bildet die natürliche Grenze und übernimmt die Funktion der künstlichen Grenzzeichen. Aus den Plänen der Parzellarvermessung ist ersichtlich, wo die Grenze verläuft. Als erstes ist aufgrund des Handriss, Messtischaufnahme oder Originalplan eindeutig festzustellen, dass die Grenze in der Mitte oder entlang des Gewässers verläuft. Ist dies der Fall, wird die Eigentumsgrenze entsprechend dem Verlauf des Gewässers neu bestimmt. Die Lage des Gewässers (PNF Daten) muss dann nochmals geprüft werden. An Stellen wo die Lage aus den LIDAR Daten nicht ersichtlich ist, sind ergänzende Kontrollen/Aufnahmen notwendig.

In Ausnahmefällen kann es zu Widersprüchen zwischen den Plänen und der Wirklichkeit führen. Das ist beispielsweise der Fall bei stark geändertem Verlauf des Gewässers oder noch vorhandenen Grenzzeichen (Rückmarken). Die Bereinigung ist im Einzelfall zweckmässig Aufgrund der vorhanden Unterlagen (Handriss/Originalplan) zu lösen und zu Begründen. Eine mögliche Lösung ist die Übernahme der Grenze gemäss Originalplan.

Grenzfeststellung bei öffentlichen Gewässern (Polygon 01.340.665)
Das Verfahren richtet sich nach der Polygon- Weisung des Amts für Geoinformation von 1997 (revidiert im Jahr 2000) Reg. Nr. 01.340.665 und deren Beilage mit Beispielen.
Der Unternehmer legt die Grenze immer unter Einbezug des Geschäftsbereiches Wasserbau des Tiefbauamtes fest. Als Grundsatz gilt, dass die Gewässergrenze – sofern kein Uferstreifen einbezogen wird - der obersten Böschungskante entspricht. Ist die Böschungskante wesentlich höher als der Wasserspiegel, wird eine Linie, welche ca. ½ Meter über dem Wasserspiegel liegt, als Gewässergrenze definiert.
Die Lage der Böschungskante als Grundlage für die Definition der anschliessenden Grenzfeststellung ist aus LIDAR Daten (oder ähnlichem Verfahren - Methodenfreiheit) zu erheben. An Stellen wo die Lage aus den LIDAR Daten nicht ersichtlich ist, sind ergänzende Kontrollen/Aufnahmen notwendig.

Mit Bekanntmachung der öffentlichen Auflage im Gemeindeorgan und im Schreiben an die Grundeigentümer muss darauf hingewiesen werden, dass die Liegenschaftsgrenzen entlang natürlich

verlaufenden Gewässer dem heutigen Verlauf angeglichen worden sind, und dass diese Abgrenzung nach Abschluss des Auflageverfahrens rechtskräftig werden.

1.65 Einrechnen Liegenschaftsgrenzen bei Hoheitsgrenzen

Aufstossende Liegenschaftsgrenzen sind in die neu definierte Gemeindegrenze einzurechnen. Dabei ist auf Grenzpunkte und Liegenschaftsgrenzen der Nachbargemeinde Rücksicht zu nehmen. Aufstossende Liegenschaftsgrenzen von Nachbargemeinden mit AV93 Standard sind zu übernehmen.

1.66 Liegenschaftsdefinition / Attribute

Alle Attribute sind gemäss Vorschriften zu erfassen und falls notwendig zu ergänzen.

1.67 Flächen- und Deckvergleich

Ein Flächenvergleich alt-neu ist zu Erstellen und Untersuchung von Differenzen sind fallweise zu dokumentieren.
Sämtliche Liegenschaftsgrenzen sind mit einem Deckvergleich "Neue Grenzen – Originalplan" zu kontrollieren. Gefundene Differenzen sind zu überprüfen und zu korrigieren. Nicht korrigierte Differenzen sind im Technischen Bericht zu begründen und zu dokumentieren.

E8 Einarbeitung Hoheitsgrenzen

1.80 Einarbeitung der kommunalen Hoheitsgrenzen

In der technischen Lösung in der Offerte sind die Massnahmen bei der Übernahme der vom AGI bestimmten Hoheitsgrenzen darzustellen. Insbesondere soll gezeigt und begründet werden, ob dies im Original- oder davon losgelösten Datensatz geschieht.

E10 Gebäudeadressen

1.100 Allgemeines

Eine generelle Überarbeitung der Adressen erfolgt über separate übergeordnete Projekte des Bundes im Rahmen der Erstellung eines Offizielles Strassen- und Adressverzeichnis. In der Ebene Gebäudeadressen sind die Daten nachzuführen, welche sich durch Änderungen in den Pos 1.22 und 1.23 ergeben. Grundlage für Gebäudeadresse bildet die Technische Vorschrift 130 “Gebäudeadresse”.

E11 Administrative Einteilung

1.110 Allgemeines

Bearbeiten/ergänzen der Gebäudearten. Die Topics PLZOrtschaft, Planrahmen, Planeinteilung, sind nachfolgend speziell aufgeführt.

Dienstbarkeiten und öffentlich rechtliche Eigentumsbeschränkungen sind nicht in diesem Auftrag zu bearbeiten.

1.111 PLZOrtschaft

Das Bundesamt für Landestopografie erstellt, verwaltet und veröffentlicht die Daten. In den kantonalen Daten wird die Tabelle für den AVGBS benötigt. Die Tabellen Postleitzahl und Ortschaft werden für die kleine Schnittstelle AVGBS zwingend verlangt. Solange kein Gebäude die Abgrenzung wechselt, kann die Geometrie belassen werden.

1.112 Nummerierungsbereich

Anpassungen der Nummerierungsbereiche entlang den Hoheitsgrenzen.

1.113 Toleranzstufen

Anpassungen der Toleranzstufen entlang den Hoheitsgrenzen.

1.114 Planrahmen, Pläne für das Grundbuch

Planrahmen sind gegebenenfalls zu ergänzen, Planlayout gemäss Vorschriften.

1.115 Planeinteilung

Erfassen der Einteilungen ganze Gemeinde, wenn möglich parzellenscharf bzw. identisch mit Ligenschaften und Hoheitsgrenzen.

Änderungstabelle

Datum	Version	Status*	Änderung	Bearbeiter/in
18.08.21	0.1	in Prüfung	Siehe Geko	Ae
06.09.19	1.0	abgeschlossen		Rei

* in Arbeit, in Prüfung, abgeschlossen

10.1 Angaben zur Unternehmung

Unternehmung

Name	
Adresse	
PLZ/Ort	
Telefon / Fax	
E-Mail	

Rechtsform

- ☐ Einfache Gesellschaft
- ☐ Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- ☐ Aktiengesellschaft (AG)
- ☐ Einzelfirma
- ☐ Familienbetrieb

Besteht seit

Personalbestand

Administration	
Planung / Entwicklung	
Betriebspersonal	
Auszubildende	
Total Personen	

Mitglied

Branchenverband / Arbeitgeber-organisation	
Fachverband	

Haftpflichtversicherung

Die Unternehmung bestätigt durch eine Haftpflichtversicherung für Schäden an Personen und Sachen ausreichend versichert zu sein. Die Bauherrschaft hat das Recht, in die Policen Einsicht zu nehmen und jederzeit den Nachweis über die Zahlung der Versicherungsprämien zu verlangen beziehungsweise sich beim Versicherer zu erkundigen.

Bei Aufträgen an eine Arbeitsgemeinschaft ist der Versicherungsnachweis für die ARGE von der federführenden Unternehmung der Auftraggeberin vor Ausarbeitung und Unterzeichnung des Vertrags abzugeben.

Versicherungsgesellschaft	
Police-Nr.	
Versicherungsleistung pro Ereignis CHF	

10.2 REFERENZANGABEN UNTERNEHMUNG

Die nachfolgend genannten Referenzen werden zur Bewertung des **Eignungskriteriums EK 3 und das Zuschlagskriteriums ZK 3** verwendet.

Referenz 1

Projekt		
Auftraggeberin		
Kontaktperson	Name	
	Telefon	
	E-Mail	
Kurzumschreibung der erbrachten Leistungen		
Ausführungszeitraum		
Auftragssumme in CHF		
Eventuelle Beilagen		

Referenz 2

Projekt		
Auftraggeberin		
Kontaktperson	Name	
	Telefon	
	E-Mail	
Kurzumschreibung der erbrachten Leistungen		
Ausführungszeitraum		
Auftragssumme in CHF		
Eventuelle Beilagen		